

**Amtliche Bekanntmachung
vom 5. März 2022**

Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren im Jahr 2022

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 23. Juli 2007 die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Schwäbisches Tagblatt vom 28. Juli 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, beschlossen.

Teilnehmen am Sonntagsverkauf dürfen jedoch nur Geschäfte in der historischen Altstadt oder in Bebenhausen, die Reisebedarf (i.S.v. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Tübingen oder Bebenhausen kennzeichnend sind ausschließlich oder in erheblichem Umfang (das heißt mindestens 50 Prozent des Warensortiments) führen.

Es dürfen nur die in der Satzung genannten Waren verkauft werden.

Ein Verkauf über den in der Satzung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig.

Sofern in der Verkaufsstelle auch andere Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums – erkennbar sein, dass diese an den genannten Tagen nicht verkauft werden dürfen.

Für das Jahr 2022 werden folgende Termine für den Verkauf der oben genannten Waren freigegeben:

27. März

10., 17., 18., 24. April

1., 8., 15., 22., 26., 29. Mai

5., 6., 12., 19., 26. Juni

3., 10., 17., 24. Juli

7., 14., 21., 28. August

4., 11., 25. September

2., 9., 16., 23., 30. Oktober

6., 13., 20. November

4., 11. Dezember

Ein Verkauf an den zugelassenen Sonn- und Feiertagen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen.

Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 11 bis 19 Uhr geöffnet sein.

An den allgemeinen verkaufsoffenen Sonntagen am 3. April 2022, voraussichtlich am 31. Juli 2022 sowie am 18. September 2022 dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Diese Freigabe erfolgt vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.